

17. Welchen Einfluß hat die Auflösung und Neugründung eines Syndikats auf ein Agenturverhältnis, das vertraglich mit der Auflösung des Syndikats endigen soll?

BGB. §§ 157, 162.

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. Mai 1930 i. S. Firma B. (Rl.) m.
1. Deutsche Steinsalz-Syndikatsgesellschaft mbH. i. D., 2. Verkaufsvereinigung deutscher Steinsalzwerke GmbH. (Bekl.). II 459/29.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat mit der jetzt in Liquidation befindlichen Erstbeklagten, der Deutschen Steinsalzsyndikats-Gesellschaft mbH., der Verkaufsorganisation einer größeren Anzahl kartellmäßig verbundener deutscher Steinsalzerzeuger, am 10. Januar 1924 einen Vertrag abgeschlossen, in dem ihr die Deutsche Steinsalzsyndikats-Gesellschaft mbH. die Vermittlung von Steinsalzverkäufen für bestimmte aus-

ländische Gebiete (Norwegen, Estland u. a.) mit der Maßgabe übertragen, daß die Verkäufe namens und für Rechnung der Deutschen Steinsalzsyndikats-Gesellschaft mbH. zu den von dieser festgesetzten Preisen und Bedingungen zu erfolgen hätten. Verkäufe und Verkaufsangebote nach dem übrigen Ausland oder in anderen Steinsalzen waren der Klägerin im allgemeinen verboten. Als Vergütung erhielt sie einen bestimmten Anteil am Gewinn aus den gesamten Auslandsverkäufen des Syndikats, das gleichartige Verträge auch mit einer Reihe anderer Salzändler abgeschlossen hatte. Der § 7 des Vertrags vom 10. Januar 1924 lautet:

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen, beginnend am 1. Januar 1924, endigend am 31. Dezember 1928. Sollte sich das Syndikat vor diesem Zeitpunkt auflösen, so erlischt mit dem Tag der Beendigung des Syndikats auch dieser Vertrag.

Als Vertragsgegnerin der Klägerin ist im Eingang des Vertrags die „Deutsche Steinsalzsyndikats-Gesellschaft mbH.“ bezeichnet, und § 1 der Abmachungen vom 10. Januar 1924 beginnt mit den Worten: „Das Deutsche Steinsalzsyndikat GmbH., Berlin, in der Folge kurz Syndikat genannt“. Nach der Satzung der Erstbeklagten in ihrer jetzigen Fassung war die Dauer der Gesellschaft unbestimmt, jeder Gesellschafter indessen berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen und zwar erstmals zum 31. Dezember 1927. Nach der ursprünglichen Satzung, wie sie noch zur Zeit des Vertragsabschlusses mit der Klägerin und anderen Händlerfirmen galt, war die Gesellschaftsdauer bis zum 31. Dezember 1928 bemessen und nur einem einzigen Gesellschafter ein vorzeitiges Kündigungsrecht zum 31. Dezember 1927 eingeräumt, und zwar so, daß sich die übrigen Gesellschafter einer solchen Kündigung anschließen konnten.

Im August 1927 kündigte einer der Gesellschafter zum 31. Dezember 1927; dieser Kündigung schloß sich die Mehrzahl der übrigen Gesellschafter an, worauf die Gesellschaft — am 1. Januar 1928 — in Liquidation trat. Vorher schon, nämlich Ende November 1927, war es jedoch zwischen den Steinsalz-Erzeugerfirmen wieder zu einer Einigung, zu einem „neuen“ kartellmäßigen Zusammenschluß und zur Gründung der Zweitbeklagten als Verkaufsorganisation des Kartells gekommen. Die Klägerin steht nun auf dem Standpunkt, daß ihr Vertrag vom 10. Januar 1924 durch die Auflösung der Erstbeklagten nicht erloschen sei; sie meint, unter „Syndikat“ im Sinne

des § 7 dieses Vertrags sei nicht die Erstbeklagte, sondern der hinter ihr stehende „Wirtschaftskörper“ der syndizierten Steinsalzwerke zu verstehen. Die Erstbeklagte sei demnach noch an den Vertrag vom 10. Januar 1924 gebunden, eine Bindung, die sich auch auf die Zweitebeklagte erstreckt, da diese wirtschaftlich mit der Erstbeklagten identisch sei. Sollte aber der Vertrag — so macht die Klägerin weiter geltend — je nach § 7 erloschen sein, so wäre dieser Erfolg von den beiden Beklagten wider Treu und Glauben herbeigeführt worden, nämlich in der Absicht, die Verträge mit den Salzhändlern aus der Welt zu schaffen. Zwar könne nicht behauptet werden, daß diese Absicht schon für die Kündigungen der Gesellschafter der Erstbeklagten maßgebend gewesen sei; das arglistige und sittenwidrige Verhalten sei indessen darin zu finden, daß nach der Kündigung statt einer entsprechenden Änderung des ursprünglichen „Kartell- und GmbH.-Vertrags“ je ein „neuer“ Vertrag geschlossen und so formell der Erlöschungstatbestand des § 7 des Agenturvertrags herbeigeführt worden sei. Beide Beklagte müßten sich bei dieser Sachlage so behandeln lassen, als ob der Vertrag mit der Klägerin noch bestünde.

Demgemäß beantragte die Klägerin, die Beklagten sollten als Gesamtschuldner verurteilt werden:

1. der Klägerin Rechnung darüber zu legen, welche Auslandslieferungen in Steinsalz und zu welchen Rechnungsbeträgen sie in den Monaten Januar und Februar 1928 gemacht haben,
2. der Klägerin den ihr hiervon für die Monate Januar und Februar 1928 zustehenden Gewinnanteil (dessen Bezifferung bis zur Rechnungslegung vorbehalten bleibe), nämlich 14,3891% von 12½% der Rechnungsbeträge nach Abzug der Handlungsunkosten, nebst Zinsen seit 1. April 1928 zu bezahlen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten durch Teil- und Ergänzungsurteil nach dem Klageantrag Nr. 1 mit der Maßgabe, daß die Rechnungslegung in einer der bisherigen Übung der Parteien entsprechenden Art geschehen dürfe. Das Kammergericht wies die Klage ab, soweit der erste Richter über sie erkannt hatte. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Im Gegensatz zum Landgericht ist das Kammergericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Rechte der Klägerin aus dem Agentur-

vertrag vom 10. Januar 1924 nach dessen § 7 Satz 2 erloschen seien. Der Berufungsrichter legt zunächst das entscheidende Gewicht darauf, was die damaligen Vertragsparteien beim Vertragsabschluß unter der „Auflösung des Syndikats“ verstanden haben, durch die auch das Agenturverhältnis zwischen der Klägerin und der Erstbeklagten vorzeitig, d. h. vor dem Ablauf seiner an und für sich bis zum 31. Dezember 1928 bemessenen Dauer ohne weiteres erlöschen sollte. Dem kann nur beigetreten werden. Ebenso unbedenklich ist der weitere Punkt, daß es sich hierbei um die Auslegung eines nicht typischen Vertrags handle, wobei die besonderen Umstände des Einzelfalls entscheidend ins Gewicht fallen. Dagegen ist auch kein Revisionsangriff erhoben. Die Revision macht vielmehr dem Kammergericht zum Vorwurf, es habe, zum Teil unter Verletzung der §§ 139 und 286 ZPO., nicht alle hier in Betracht kommenden Umstände zur Auslegung herangezogen und sei so unter Verstoß auch gegen § 133 BGB. zu einem rechtlich verfehlten Urteil gekommen.

2. Im einzelnen glaubt die Revision vorab sich darauf stützen zu können, daß für Auslegung und Ermittlung des wirklichen Willens der Vertragsparteien der frühere Sach- und Rechtsstand von erheblicher Bedeutung gewesen sei. Die Klägerin habe behauptet, daß die wirtschaftliche Grundlage für den Zusammenschluß des Syndikats vor allem die Beseitigung der langfristigen Lieferverträge der Händler mit einer Reihe von Werken gebildet habe, da sonst wegen der Erfüllungs- und Schadenserfüllungsansprüche der Händler das Syndikat nicht zustande gekommen wäre. Aus diesem wirtschaftlichen Ziel des Agenturvertrags ergebe sich, daß er nur im Zusammenhang mit dem Syndikatsvertrag betrachtet werden dürfe; er sei nicht bloß die Regelung eines Agenturverhältnisses und der sich daraus ergebenden Rechte, sondern er verknüpfe die fernere wirtschaftliche Betätigung der Klägerin und ihre Rechtsstellung mit der Gründung, dem Bestand und dem Aufbau des Syndikats. Deshalb sei der Verweis antritt der Klägerin über diese ihre Behauptungen, die das Kammergericht mißverstehe, für die Auslegung von Erheblichkeit gewesen und zu Unrecht übergangen worden. Mindestens hätte es durch Ausübung des Fragerechts den Sachverhalt weiter aufklären müssen. Es sei somit davon auszugehen, daß der Agenturvertrag den Händlern im Rahmen des Gesamtsyndikats, wie es durch den Verkaufs- und den Umsch.-Vertrag geregelt war, habe eine Abfindung

gewähren und auf die Dauer der Verträge, damals also auf 5 Jahre, ihre durch langjährige Tätigkeit erlangte wirtschaftliche Stellung habe gewährleisten sollen. Sobald das Syndikat nicht mehr vorhanden gewesen sei, habe die Gegenleistung der Händler, nämlich die Aufgabe ihrer Rechte aus den langfristigen Lieferverträgen, nicht mehr verlangt werden können. Für diesen Fall hätten die Händler frei und in der Lage sein müssen, die früheren Geschäftsverbindungen mit den einzelnen Werken wieder aufzunehmen. Dafür habe die Klägerin ebenfalls im einzelnen Beweis angeboten, den das Berufungsgericht wiederum zu Unrecht nicht eingezogen habe.

Die Revisionsangriffe sind nicht begründet.

Zunächst läßt § 7 Satz 1 des Vertrags vom 10. Januar 1924 keinen Zweifel darüber, daß das damit zwischen den Parteien begründete Rechtsverhältnis jedenfalls mit dem 31. Dezember 1928 erlöschen sollte, gleichviel ob die Erstbeklagte oder die hinter ihr stehende Kartellorganisation von Salzherzeugern weiterbestehen würde oder nicht. Wochte auch der „Kartell- und GmbH.-Vertrag“ zunächst nur bis Ende Dezember 1928 abgeschlossen sein, so konnte dies jederzeit geändert werden und ist auch noch im Jahr 1924 dahin geändert worden, daß jene zeitliche Schranke beseitigt und die Vertragsdauer auf unbestimmte Zeit festgelegt wurde. Diese Möglichkeit lag von vornherein offen zutage. Wurde aber das Kartellverhältnis über den 31. Dezember 1928 hinaus fortgesetzt, so konnten die Händler die frühere Geschäftsverbindung mit den einzelnen Werken nicht aufnehmen, weil diese nach wie vor durch die Kartellabrede gebunden waren. Es war sonach von vornherein möglich, daß das Agenturverhältnis der Klägerin trotz Fortbestands des Syndikats, und zwar sowohl der Erstbeklagten als auch der hinter ihr stehenden Kartellgesellschaft, zu Ende ging, ohne daß gleichzeitig wieder „freier“ Handel eintrat. Insofern war also die Dauer des Syndikats durchaus nicht Voraussetzung für den Agenturvertrag, der übrigens weder etwas von einem Verzicht der Klägerin auf Ansprüche aus etwaigen Lieferverträgen mit den Syndikatsteilnehmern enthält, noch sich überhaupt mit diesen Rechtsbeziehungen beschäftigt und auch erst am 10. Januar 1924 abgeschlossen ist, während der Kartellvertrag und der Gründungsvertrag der Gesellschaft mbH. schon vom Dezember 1923 datieren.

Das Kammergericht führt ferner aus, § 7 Satz 2 des Agenturvertrags könne keinesfalls dahin ausgelegt werden, daß die Ver-

tragsrechte der Klägerin nur dann erlöschen sollten, wenn sich die hinter der Erstbeklagten stehende bürgerlichrechtliche Kartellvereinigung auflöse, ohne daß es zu einer anderen kartellmäßigen Vereinigung komme. In diesem Zusammenhang hat das Kammergericht auch ausdrücklich die von der Klägerin mit dem Zeugnis des Direktors L. unter Beweis gestellte Behauptung erörtert, die Klägerin und die Erstbeklagte hätten bei Abfassung des Vertrags vom 10. Januar 1924 lediglich die Beendigung des syndikatsmäßigen Zusammenschlusses der „Werke“ ermöglichen und demgemäß das Erlöschen des Agenturvertrags nur für den Fall erfolgloser Auflösung des Syndikats vereinbaren wollen. Das Berufungsgericht sagt hierzu, dieser Beweis antritt erstreckt sich nicht darauf, daß die Vertragsparteien einen derartigen Fall erörtert hätten; aber auch wenn sie die Möglichkeit erwogen hätten, daß sich ein „Ersatz“ für das aufgelöste Syndikat bilden könnte, so seien Form, Inhalt und Teilnehmer dieses Neubildes so wenig übersehbar gewesen, daß die Verknüpfung der Fortdauer des Agenturvertrags mit so unsicheren Möglichkeiten gerade vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als ausgeschlossen erscheinen müsse. Diese Erwägungen liegen auf rein tatsächlichem Gebiet; sie gehen ersichtlich gerade von der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessenlage aus und gelangen von hier aus zur Ablehnung der von der Klägerin vertretenen Vertragsauslegung. Wenn der Vorderrichter unter diesen Umständen die mit dem Zeugnis des L. unter Beweis gestellte Behauptung der Klägerin für unerheblich hält, so verstößt er damit weder gegen § 286 ZPO. noch gegen sachliches Recht, insbesondere nicht gegen Auslegungsregeln, Erfahrungssätze oder Denkgesetze. Die Erwägungen des angefochtenen Urteils würden auch dann nichts an Gewicht verlieren, wenn durch den Abschluß des Agenturvertrags, wie die Klägerin behauptet, im Hinblick auf die mit den Händlern bestehenden langfristigen Lieferverträge der Erzeugerfirmen für letztere überhaupt erst die Möglichkeit des Zusammenschlusses zu einem Verkaufskartell geschaffen werden sollte. Bei dieser Sachlage erübrigte sich auch ein Eingehen auf die in diesem Zusammenhang von der Klägerin angebotenen weiteren Beweise; ebensowenig war Anlaß zur Ausübung des Fragerechts in dieser Richtung. Die Auffassung des Berufungsgerichts unterliegt um so weniger einem rechtlichen Bedenken, als, wie schon hervorgehoben, der Agenturvertrag nach der insoweit klaren, eindeutigen Bestimmung des § 7

Satz 1 unabhängig vom Fortbestand des „Syndikats“ ohnehin auf alle Fälle am 31. Dezember 1928 erlosch. Die Klägerin selbst hat sodann wegen des Zustandekommens der Klausel des § 7 Satz 2 behauptet, die Vertreter der Werke hätten geltend gemacht, es bestעה, obwohl die Dauer des „Syndikats“ bis zum 31. Dezember 1928 in Aussicht genommen sei, doch die Möglichkeit, daß es sich vorher, etwa durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter, auflöse; für diesen Fall könne den Werken nicht zugemutet werden, das Syndikat nur der Bindung durch die Agenturverträge halber fortzusetzen, vielmehr müßten diese dann ebenfalls ihr Ende erreichen. Daraus ergibt sich so viel mit Sicherheit, daß die Werke gerade für den Fall der Auflösung des damaligen „Syndikats“ von den Agenturverträgen los sein und für die Zukunft völlig freie Hand haben wollten. Davon hätte aber keine Rede sein können, wenn die Bindung, wie es nach der von der Klägerin vertretenen Auslegung der Fall wäre, fortgedauert haben würde, falls z. B. auch nur ein größerer oder kleinerer Teil der bisherigen Kartellmitglieder sich vor oder nach dem 31. Dezember 1927 erneut wieder kartellmäßig zusammengeschlossen hätte. Dabei handelte es sich um Verhältnisse, deren Gestaltung in keiner Weise übersehen werden konnte, da ein gesetzlicher oder sonstiger Zwang zur Syndizierung nicht bestand. Außer Zweifel ist sodann, daß § 7 Satz 2 bei der von der Klägerin vertretenen Auslegung — statt auch wegen des vorzeitigen Erlöschens des Agenturverhältnisses klare und einfache Verhältnisse zu schaffen, was ersichtlich gewollt war — einen ganz ungewissen Rechtszustand herbeigeführt hätte. Ein solches Ergebnis konnte vernünftigerweise von keiner der Parteien gewollt sein und muß, wie das Kammergericht zutreffend betont, gerade vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als unmöglich erscheinen. Endlich ist nicht ohne Belang, daß, wie die Klägerin selbst vorträgt, von den Mitgliedern des ersten „Syndikats“ überhaupt nur solche mit einer Syndikatsquote von insgesamt 52% langfristige Händlerverträge abgeschlossen hatten.

Nach der Begründung des angefochtenen Urteils kann auch dahingestellt bleiben, ob unter „Auflösung des Syndikats“ im Sinne des § 7 Satz 2 des Agenturvertrags, wie die Beklagten behaupten, die Auflösung der Erstbeklagten zu verstehen ist, oder die der hinter ihr stehenden Kartellgesellschaft. Denn nach der rechtlich einwandfreien Auslegung des Kammergerichts sollte das Erlöschen des Agentur-

vertrags jedenfalls mit der Auflösung jener Gesellschaft eintreten, gleichviel ob es zu einem neuen Kartell kam oder nicht.

Rechtlich unzutreffend ist sodann der Standpunkt der Revision, Vertragsgegner und Schuldner der Klägerin sei nicht nur die Erstbeklagte, sondern auch ihre Gesellschafter, die nach dem Kartell- (Verkaufs-) Vertrag im Syndikat als wirtschaftlichem Organismus zusammengefaßt seien. Der Umstand, daß die Erstbeklagte „Organ-gesellschaft“ des Kartells war, ändert daran nichts, daß sie als juristische Person rechtsfähig war und als solche in eigenem Namen Rechtsgeschäfte abschließen konnte. Als Vertragsgegner der Klägerin ist aber im Agenturvertrag unzweideutig nur die Erstbeklagte angeführt. Nur sie hat auch den Vertrag unterzeichnet. Überdies ist im § 10 das noch ausdrücklich hervorgehoben, es werde von beiden vertragschließenden Parteien anerkannt, daß keine mündlichen Abreden neben den in der Vertragsurkunde niedergelegten bestünden und daß auch in Zukunft Abmachungen, durch die der Vertrag oder einzelne Teile davon aufgehoben, abgeändert oder ergänzt würden, nur durch Festlegung in schriftlicher Form Rechtsverbindlichkeit erlangen sollten.

Es ist demnach bei der weiteren rechtlichen Beurteilung davon auszugehen, daß der Agenturvertrag auf alle Fälle mit der Auflösung der ursprünglichen Kartellgesellschaft sein Ende erreichen sollte; sie und mit ihr die Erstbeklagte haben sich aber in der Tat zum 31. Dezember 1927 aufgelöst. Das stellt der Berufungsrichter fest; auch die die Klägerin selbst hat das nicht bestritten. Sie hat nur geltend gemacht, daß diese Auflösung, weil es inzwischen zum Abschluß eines anderweitigen Kartellvertrags und zur Gründung der Zweitbeklagten gekommen war, keinen Beendigungsgrund im Sinne des § 7 Satz 2 des Agenturvertrags abgeben könne. Diese Auffassung hat der Vorderrichter auf Grund seiner — rechtlich einwandfreien — Vertragsauslegung abgelehnt. Die Revision kann sich demgegenüber auch nicht auf das Urteil des III. Zivilsenats vom 20. Januar 1928 III 233/27 (RM. 1928 S. 1048 Nr. 13) berufen. Das Berufungsgericht hat gerade auch dieses Urteil berücksichtigt und zutreffend darauf hingewiesen, daß der hier vorliegende Sachverhalt ein wesentlich anderer sei. So war z. B. im vorliegenden Fall von vornherein die Möglichkeit einer — alsbaldigen — Auflösung des Kartells von beiden Seiten ins Auge gefaßt und zum Gegenstand vertragsmäßiger

Regelung gemacht worden; auch bestand für die Salzzeuger keine gesetzliche oder sonstige Verpflichtung zur Syndizierung.

Der Berufsrichter hat seine Entscheidung keineswegs nur auf die formalrechtliche Seite abgestellt, sondern gerade unter Mitberücksichtigung auch der wirtschaftlichen Belange beider Teile die Auslegung der Klägerin abgelehnt, daß hier unter „Syndikat“ im Sinne des Agenturvertrags ein gleichgebliebenes wirtschaftliches Gebilde zu verstehen sei, dessen Identität weder durch die Auflösung der Erstbeklagten, noch derjenigen der hinter ihr stehenden Kartellgesellschaft berührt worden sei.

Die Rechtsstatsache der Auflösung der Erstbeklagten und der hinter ihr stehenden Kartellgesellschaft zum 31. Dezember 1927 wird nicht dadurch aus der Welt geschafft, daß es vor Ablauf dieser Zeit zu einem neuen Kartellvertrag und zur Gründung der Zweitbeklagten als Verkaufsorganisation gekommen ist. Ein Vergleich der Kartell- und Gesellschaftsverträge von 1923 und 1927 zeigt auch ohne weiteres, daß die Gesellschafter, die kartellmäßigen Bindungen sowie die Quotenverteilung zum Teil andere waren als im ersten Kartellvertrag. Insofern handelte es sich bei der Zweitbeklagten wie auch bei der hinter ihr stehenden Kartellgesellschaft nicht bloß rechtlich, sondern auch wirtschaftlich um neue Gebilde. Demgegenüber sind die von der Klägerin aufgestellten Behauptungen unerheblich. Der Umstand, daß statt der Neugründungen auch der Weg einer bloßen Änderung des ursprünglichen Kartell- und Gm.b.H.-Vertrags möglich gewesen wäre, ändert nichts daran, daß die ursprünglichen und die neuen Gesellschaften beider Art rechtlich und teilweise auch wirtschaftlich verschieden sind. Daß diese Gründungen nur Scheingründungen seien, behauptet die Klägerin selbst nicht.

Zu Unrecht rügt die Revision sodann Verletzung des § 157 B.G.B., sofern es sich hier um Ausfüllung einer echten Vertragslücke durch ergänzende Auslegung handle. Eine solche Lücke liegt dann nicht vor, wenn § 7 Satz 2 des Agenturvertrags mit dem Berufsrichter dahin auszulegen ist, daß im Fall der Auflösung der ursprünglichen Kartell- und „Organgesellschaft“ der Agenturvertrag schlechthin erlöschen solle. Dann würde eine Auslegung, wie sie die Klägerin vertritt, nicht sowohl eine Vertragsergänzung, als vielmehr eine Änderung des Vertrags zum Nachteil der einen Partei bedeuten. Dafür bietet aber § 157 B.G.B. keine Handhabe.

Mit Recht verneint sodann der Vorderrichter, daß der Berufung auf den vertragsmäßigen Erlösungsgrund die Vorschrift des § 162 Abs. 2 BGB. entgegenstehe. Deren Anwendbarkeit scheidet schon daran, daß die Auflösung der Gesellschaft mbH. oder der bürgerlich-rechtlichen Kartellgesellschaft keinesfalls durch die Erstbeklagte herbeigeführt worden ist. Die Klägerin hat auch selbst nicht behauptet, daß die Erstbeklagte die Kartellgesellschaft und den GmbH.-Vertrag in der Absicht und zu dem Zweck gekündigt habe, die Vertragsrechte der Klägerin zum Erlöschen zu bringen. Dann kann aber keine Rede davon sein, daß die Auflösung der Erstbeklagten und der ursprünglichen Kartellgesellschaft gegenüber der Klägerin wider Treu und Glauben herbeigeführt worden wäre. Unerheblich ist, daß die Gesellschafter der Erstbeklagten und die Kartellgesellschaft selbst rechtlich und vielleicht auch tatsächlich die Möglichkeit gehabt hätten, trotz der Kündigung eine Auflösung der bisherigen Gesellschaften zu vermeiden. Selbst wenn dies im Hinblick auf die Vertragsrechte der Klägerin unterblieben wäre, könnte gegen die Erstbeklagte noch nicht der Vorwurf eines Handelns wider Treu und Glauben und gegen die guten Sitten erhoben werden. Rechtlich bedenkenfrei hat das Kammergericht auch den Tatbestand des § 826 BGB. abgelehnt.